

Antwort zur Anfrage Nr. 1389/2024 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend **Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Mainz (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Warum wurden die Ortsbeiräte nicht im Gremienlauf gemäß § 75 (2) zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans gehört?
- 2. Wie verträgt sich das Vorgehen der Verwaltung mit der Gemeindeordnung?

zu 1. und 2.: Die Lärmaktionsplanung betrifft das gesamte Stadtgebiet und ist somit eine gesamtstädtische Angelegenheit, die nicht auf einzelne Stadtteile beschränkt ist. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung fand eine Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Diese wurde im Amtsblatt bekannt gegeben. Hierbei ist jedwede Beteiligung möglich.

3. Ist die Verwaltung bereit, die Beteiligung der Ortsbeiräte zeitnah nachzuholen und damit die Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan zu vertagen?

Die Lärmaktionsplanung ist an gesetzliche Fristen gebunden, die eine Vertagung über die Beschlussfassung nicht erlauben.

4. Ist die Verwaltung bereit, die Ortsbeiträte auch bei ähnlichen stadtteilübergreifenden Vorlagen in Zukunft stärker einzubinden, z.B. auch beim Nahverkehrsplan?

Ja, grundsätzlich werden Ortsbeiräte mindestens über den Gremienlauf per Beschlussvorlage informiert. Insbesondere beim Nahverkehrsplan wurde das bereits so praktiziert. Auch in Zukunft wird in dieser Art weiter verfahren.

Mainz, 04. Oktober 2024

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger Beigeordnete